

III. (Eine gemischte ohne Bekündschein des katholischen zuständigen Pfarrers vor dem nichtkatholischen Geistlichen geschlossene Ehe.) Welcher Ausflüchte, niedriger Vorwände und leerer Ausreden die Protestanten und nicht selten auch laue oder verführte Katholiken sich zu bedienen pflegen, wenn sie eine gemischte Ehe eingehen wollen, ist bekannt. Besonders überzeugt sich davon der katholische Seelsorger, wenn er von den gemischten Brautleuten die vom apostolischen Stuhle zur Vermeidung vieler Uebel, großen Abergewisses, sowie zur Abwendung der Gefahr für das Seelenheil des katholischen Brautteiles vorgeschriebenen bekannten Rautelen verlangt<sup>1)</sup> und pflichtmäßig darauf besteht, damit sie geleistet werden. Um diese notwendigen Garantien, wenn eine gemischte Ehe möglich sein soll, zu umgehen und illusorisch zu machen, nimmt man seine Zuflucht zu allerlei Ausreden und nichtigen Vorwänden, wenn man es nicht vorzieht, sie gleich anfangs und von vorneherein zu verweigern, was wenigstens aufrichtig und ohne Falsch wäre.

Man gibt gewöhnlich vor: Der katholische Seelsorger werde doch und solle den Brautleuten in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Eingehung der Ehe ist, trauen, daß sie ihrer Pflicht nachkommen und seinem Verlangen rücksichtlich der Garantien Folge leisten werden; — es werde erst das Brautprüfungsprotokoll aufgenommen, bis zur Bekündigung oder gar bis zur Schließung der beabsichtigten Ehe sei es Zeit genug, um diese, ohnehin nur „formellen Bedingungen“, welche das Wesen des eigentlichen Eheabschlusses gar nicht tangieren, entweder während oder erst nach vorangommener Ehebekündigung zu erfüllen; man müsse sich die Sache, auf die man nicht vorbereitet war, gehörig überlegen und sich mit anderen beraten, um keinen Fehltritt zu begehen u. s. w. Diese und ähnliche Vorwände und Befürchtungen, die nur allzu sehr an das bekannte „cor machinationibus tegere“ erinnern, haben in der Regel, wie die Erfahrung lehrt, nur den Zweck, damit die gemischte Ehe, die ohne Garantien geschlossen werden soll, — mithin gegen die von der Kirche festgesetzte Norm, daher ungesetzlich, unerlaubt und sündhaft — in der katholischen Kirche promulgirt und ihre Bekündigung durch das Zivilamt (Bezirkshauptmannschaft) aus „Öffentlichkeitsrücksichten“ womöglich vermieden werde, indem die öffentliche Meinung das Zivilaufgebot der Ehe mit Recht für etwas Ungewöhnliches, Profanes, kurz für Anomalie ansieht,<sup>2)</sup> da sich die weltliche Gewalt, ohne dazu berufen oder bevollmächtigt zu sein, in diese kirchliche Angelegenheit einmischt und bei einem, der Schließung der

<sup>1)</sup> Cfr. Instruct. Gregorii XVI. d. d. 22. Maii 1842 ad episcopos Germaniae; vgl. Bängen, Instr. pract. — <sup>2)</sup> Selbst laue Katholiken und Gegner der Kirche beurteilen eine solche Ehebekündigung abfällig, ein Beweis, daß sie die öffentliche Meinung verhorresiert und an derselben keinen besonderen Geschmack findet. Vergleiche die folgenden Noten.

Ehe als einer eminent religiösen Handlung<sup>1)</sup> vorausgehenden, selbst nach dem bürgerlichen Rechte<sup>2)</sup> in der Kirche vorzunehmenden Akte mitwirken will.<sup>3)</sup>

Ein vorsichtiger und erfahrener katholischer Seelsorger durchschaut freilich alsbald derartige Winkelzüge, welche auf den Charakter und die innere Gesinnung solcher Brautleute kein besonders günstiges Licht werfen, und wird pflichtgemäß alles aufbieten, um sie zur Leistung der Garantien zu bewegen. Weigern sich die Nupturienten, dem Gesetze zu entsprechen, so wird er sie über die Folgen ihres ungesetzlichen Vorhabens mit Würde aber auch mit Nachdruck belehren und zugleich darauf hinweisen, daß sie nicht nach dem gewöhnlichen feierlichen Kirchenritus, sondern nur mit passiver Assistenz, falls sie auf ihrer Absicht beharren sollten, würden getraut werden.<sup>4)</sup> Würden die Brautleute aus welchem Grunde immer — in der Regel ist es religiöser Indifferentismus, antifirchliche Gesinnung und Grundsätze, oft Ueberredung von Seite des protestantischen Geistlichen — auch diese ausschlagen, dann müßte der katholische Pfarrer den Brautleuten erklären, daß es ihm nach dem Gesetze unmöglich ist, ihre Ehe zu verkündigen und bei ihrer Schließung irgendwie zu intervenieren, da er zu einer sündhaften Verbindung nicht mitwirken könne, ohne das Gesetz zu verlezen und vor Gott und der Kirche eine schwere Verantwortung auf sich zu laden.

Läßt sich der katholische Seelsorger durch die oben angedeuteten Vorwände solcher Brautleute, wie es leider nicht selten geschieht,

<sup>1)</sup> „Sancta res est matrimonium et ideo sancte tractanda.“ Catechism. Rom. P. II. cap. 8. qu. 13. 16. 18. — <sup>2)</sup> A. B. G. § 71 bestimmt darüber ausdrücklich: „die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes (d. i. wenn die Gläubigen zum öffentlichen Gottesdienste in der Kirche versammelt sind) geschehen.“ Dem gegenüber nimmt sich die vom Zivilamte auf dem Gange des Amtsgebäudes neben anderen „Kundmachungen“, die oft sehr profaner und trivialer Natur sind, affigierte Verkündigung der Ehe äußerst sonderbar, ja peinlich und beschämend aus. Es ist bekannt, mit welchem Namen solche Verkündigung der Ehe vom Volke bezeichnet wird. — <sup>3)</sup> Wie die Sponsalien, so sind auch die Eheverkündigungen im gewissen Sinne ein praembulum matrimonii und sollen auf eine möglichst würdige und religiöse Weise und daher an heiliger Stätte, wie die Ehe selbst, stattfinden. Vgl. die beiden vorhergehenden Noten. — <sup>4)</sup> Nur nebenbei sei bemerkt, daß es von keiner großen Pastoralklugheit zeigt, ja daß es sehr gefehlt ist, wenn man den gemischten Brautleuten, wenn sie sich zur Leistung der Garantien nicht verstehen wollen, gleich (ohne sie über die Sache genauer zu belehren und ihnen die traurigen Folgen ihrer Weigerung näher auseinanderzusetzen) mit dem Bemerken kommt: „Man habe mit ihnen nichts weiter zu verhandeln“, welches nicht pastorells, sondern bureauratisches Benehmen die Nupturienten nur erbittert und sie dem katholischen Seelsorger abgeneigt macht, abgesehen davon, daß auf diese Weise die katholische Sache gleich anfangs, ohne jedweden Versuch, sie zu retten, preisgegeben und den Nupturienten sogar die Möglichkeit genommen wird, die Ehe wenigstens mit passiver Assistenz, die sie vielleicht gerne annehmen würden, und daher auch kirchlich gütig, zu schließen!

überreden, besser gesagt, überlisten und nimmt er vertraulich ihrem heuchlerischen Versprechen, die Verkündigung ihrer Ehe in der katholischen Pfarrkirche vor, so legen solche Brautleute, da sie ihre verwerfliche, bis jetzt wohl verheimlichte Absicht erreicht, die Maske ab, verweigern jetzt ganz offen die Garantien, lehnen oft selbst die passive Assistenz ab und verlangen mit nicht besonders gewählten Ausdrücken den Schein über die erfolgte Verkündigung ihrer Ehe, da sie vom Geistlichen des protestantischen Brautteiles getraut werden wollen. Erst jetzt, aber zu spät, erkennt der katholische Seelsorger das falsche Spiel der Brautleute und alles Zureden und noch so dringliche Ermahnungen, der katholische Brautteil möchte von seinem sündhaften Vorhaben ablassen, bleiben ohne Erfolg. Und damit vielleicht doch die Garantien im letzten Augenblicke, da der katholische Seelsorger pflichtgemäß die Ausstellung des Verkündscheines verweigert, die Garantien nicht gegeben oder die Ehe, um deren Giltigkeit in foro ecclesiae es sich handelt, wenigstens mit passiver Assistenz geschlossen werde, benützt der protestantische Geistliche diese Gelegenheit und nimmt ohne Verkündschein die Trauung vor, wie es der folgende Fall, der sich vor nicht langer Zeit ereignete, beweist, den wir näher beleuchten und dabei besonders die amtliche Verhandlung desselben genauer ins Auge fassen wollen.

Florus, katholisch, wohnhaft im Pfarrbezirke A., beabsichtigte die Bertha, helvetischer Konfession, wohnhaft in B., zu ehelichen. Weil es den Anschein hatte, was sich freilich später als ganz grundlos herausstellte, daß die Ehemänner die gesetzlichen Garantien leisten werden, nahm der katholische Pfarrer die Verkündigung ihrer Ehe vor, vertraulich dem gleissnerischen Vorgeben derselben, die Garantien später zu leisten, ohne daß er wenigstens während der Promulgation der Ehe darauf zwar vorsichtig, aber zugleich energisch gedrungen hätte, damit der kirchlichen Vorschrift in Betreff der Garantien nachgekommen, und ohne daß er zum mindesten sichergestellt hätte, daß die fragliche Ehe wenigstens mit passiver Assistenz geschlossen werde. Nachdem die Ehe dreimal aufgeboten, wurde beides unter den wichtigsten Ausreden von den Ehemännern, die ihre Absicht vollkommen erreicht hatten, kurzweg abgelehnt und der Verkündschein verlangt, den der Pfarrer, dem nun "das Licht aufgegangen", zu geben verweigerte, worauf das redliche Brautpaar, indem es seinem Unwillen darüber mit ziemlich starken Ausdrücken Lust mache, das Pfarrhaus verließ. Darauf wurden die Ehemänner vom protestantischen Geistlichen in B., ohne den Verkündschein von Seite des katholischen Pfarramtes vorgelegt zu haben, getraut und nach längerer Zeit der Verkündschein von diesem Geistlichen mit dem Bemerkfen verlangt, "es sei Florus mit Bertha auf Grund der Aussage von zwei Zeugen, daß ihre Ehe in der Pfarrkirche zu A. verkündigt wurde, getraut worden, wodurch dem Geiste des Gesetzes genügt wurde; um auch dem Buchstaben des Gesetzes zu genügen, werde das katholische

Pfarramt um Ausfolgung des betreffenden Verkündescheines ersucht". Diesem Ansinnen konnte der katholische Pfarrer, trotz der vermeintlichen, aber dem Gesetze völlig widersprechenden Begründung, selbstverständlich nicht willfahren, sondern zeigte den Vorfall seiner Diözesanbehörde mit dem Erfuchen an, das Geeignete diesfalls zu verfügen.

Daraufhin beschwerte sich diese Behörde unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über das gesetzwidrige Verfahren des protestantischen Geistlichen und führte aus, es möchte demselben eine derartiger ungesetzlicher Vorgang bei Schließung der Ehe gemischter Nupturienten für die Zukunft verboten werden, wobei darauf hingewiesen wurde, daß eine Ehe, welche nicht verkündigt und vor deren Schließung nicht bezeugt wurde, es sei während der Verkündigung derselben kein Ehehindernis zum Vor- schein gekommen, nach bürgerlichem Rechte<sup>1)</sup> ungültig sei.<sup>2)</sup> In günstiger Erledigung dieser Beschwerde führte die Zivilbehörde aus, dem evangelischen Geistlichen sei seine Handlungsweise mit dem Bedeuten verhoben worden, künftighin überhaupt keine Trauung ohne Verkündeschein des katholischen Pfarramtes vorzunehmen, wenn anders die Ehe gültig sein soll. Dabei hat diese Behörde in ihrer Entscheidung an das bischöfliche Konsistorium zugleich das Ansuchen gestellt, es möchte dem betreffenden katholischen Pfarrer, der die Verkündigung der Ehe des Florus mit Bertha vorgenommen, die Ausfolgung des Verkündescheines und Uebermittlung desselben dem evangelischen Geistlichen in B. aufgetragen werden.<sup>3)</sup>

Diese Entscheidung der Zivilbehörde ist in mehr als einer Hinsicht beachtenswert, weshalb es angezeigt erscheint, sie näher ins Auge zu fassen, da sich der oben geschilderte Ehefall besonders in konfessionell gemischten Gegenden leicht wiederholen kann, und es daher von Nutzen sein dürfte, die hieher einschlägigen Rechtprinzipien, welche bei richtiger Entscheidung dieses Falles zu berücksichtigen sind, etwas genauer zu beleuchten.

Vor allem ist aus der mehrerwähnten Entscheidung auf den ersten Blick klar, daß die politische Behörde dem Mangel des betreffenden Verkündescheines ein solches Gewicht beigelegt hatte, daß sie von seinem Vorweisen sogar die Giltigkeit der Ehe abhängig machte. Um diese ganz allgemein ausgesprochene Ansicht richtig beurteilen zu können, muß unterschieden werden: Ob die Verkündigung der Ehe in der katholischen Kirche überhaupt nicht statt fand und es daher den betreffenden Brautleuten absolut unmöglich war, sich mit dem Verkündeschein bei dem protestantischen Geistlichen auszuweisen, oder aber, ob die Verkündigung zwar vorgenommen, jedoch der Verkündeschein von dem katholischen Pfarrer, wie in dem vorliegenden Falle, aus gesetzlichem Grunde verweigert und deshalb von den Brautleuten vor dem Eheabschluße nicht vorgelegt wurde.

<sup>1)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 69 u. 71. — <sup>2)</sup> Ob diese Deduktion mit Rücksicht auf den ganzen Sachverhalt richtig, mag dahingestellt bleiben. — <sup>3)</sup> Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in N. vom 10. März 1902, 3 9410.

Im ersten Falle unterliegt es wohl nicht dem geringsten Zweifel, daß die Ehe nach bürgerlichem Rechte ungültig wäre, weil der Mangel des Aufgebotes ein trennendes Ehehindernis ist.<sup>1)</sup> In diesem Sinne wäre die Entscheidung der politischen Behörde ganz richtig, weil im Gesetze begründet, allein diese Auffassung läßt die vorerwähnte Entscheidung nicht zu, wie unten nachgewiesen wird. — Nach kirchlichem Rechte wäre die Ehe, vorausgesetzt, daß ihr kein trennendes Hindernis im Wege steht, vollkommen gültig, dies beweist: 1. Die historische Entwicklung der Promulgationspraxis der Ehen,<sup>2)</sup> die so, wie jetzt, viele Jahrhunderte hindurch nicht aufgeboten wurden; 2. dies beweisen die klandestinen ehelichen Verbindungen, die bekanntlich ohne Aufgebot geschlossen wurden;<sup>3)</sup> 3. das kirchliche Gesetzbuch<sup>4)</sup> und die ausdrückliche Bestimmung des tridentinischen Konzils,<sup>5)</sup> endlich 4. die Erklärung der heiligen Kongregation dieses Konzils,<sup>6)</sup> sowie die ganze Praxis der Kirche.

Im zweiten Falle steht es außer Zweifel, daß die Ehe gültig ist (von der Frage, ob die Protestanten bei der Eheschließung an die tridentinische Form gebunden sind, wird hier abgesehen), denn nach der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches<sup>7)</sup> genügt es zur Gültigkeit der Ehe, wie des Aufgebotes, wenn die bevorstehende Ehe wenigstens einmal, sowohl in der Pfarrkirche des Bräutigams, als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig. Ueberdies bedroht das bürgerliche Recht den Seelsorger zwar mit schwerer Strafe, wenn er die Trauung der Brautleute ohne Vorweisung des Verkündscheines vornimmt, die Ehe jedoch selbst erklärt es in einem solchen Falle nicht für ungültig.<sup>8)</sup>

Daraus folgt aber zur Evidenz, daß die vorerwähnte Entscheidung der politischen Behörde ganz verfehlt und mit Rücksicht auf das Ansuchen derselben, daß von dem katholischen Pfarrer der Verkündschein der beabsichtigten Ehe des Florus mit Bertha auszustellen und dem evangelischen Geistlichen auszufolgen sei, sich selbst widersprechend ist, indem ja diese Behörde selbst zugibt und als erwiesen anerkennt, was auch nach der obigen Ausführung wirklich

<sup>1)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 69 u. 74. — <sup>2)</sup> Vgl. Van Espen, *Jus eccles. univ.*, P. II. tit. XII. cap. II. et VI.; Bened. XIV. *De synod. dioec.*, lib. XII. cap. VI.; Kutschker, *Das Eherecht*, 4. Bd. S. 346 ff. — <sup>3)</sup> Bened. XIV. 1. c. cap. XXIII.; Kutschker 1. c. — <sup>4)</sup> Cap. 3. X. (IV. 3.) — Conc. Lateran. IV. (1215.) — <sup>5)</sup> Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrimon. — <sup>6)</sup> Apud Heiss, *De matrimonio. Monachii* 1861, pag. 28. nota 2. S. C. C. 1. Jun. 1824. Vgl. darüber: Sanchez, *De matrimon.*, lib. III. disput. 9. et 10.; Ferraris, *Prompt. bibl. can.*, s. v. *matrimonium*, art. IV. und s. v. *denuntiationes*. — <sup>7)</sup> A. B. G. § 74. — <sup>8)</sup> Bürgerl. Gesetzb. § 74 und 78. Nach dem Hoffanzleibefreie vom 3. April 1846, §. 954 J. G. S., macht sogar der Mangel des besonderen Aufgebotes bei der Militärseelsorge für sich allein eine von Militärpersonen geschlossene Ehe nicht ungültig, was freilich nur eine Ausnahme von der Regel ist.

der Fall war, daß die besagte Ehe tatsächlich verkündigt und mithin dem Gesetze vollkommen entsprochen wurde. Daß die Brautleute ordentlich verkündigt wurden, war ja und mußte für die politische Behörde ganz evident sein: a) aus dem betreffenden Berichte des katholischen Pfarramtes an die Diözesanbehörde; b) aus dem an dieses Pfarramt von dem protestantischen Geistlichen um Ausfolgung des betreffenden Verkündscheines gerichteten Erhöschreiben; c) aus dem Einschreiten und der Darlegung des ganzen Sachverhaltes der Diözesanbehörde, kurz aus der ganzen Altenlage. Hieraus geht hervor, daß die auf der irrtümlichen Voraussetzung der Zivilbehörde, die betreffende Ehe sei gar nicht verkündigt worden, basierende Entscheidung irrig und unbegründet ist. Daß eine derartige, dem ganzen Sachverhalte widersprechende Entscheidung hat gesäßt werden können, findet zweifelsohne auch darin seine Erklärung, daß der Mangel des Verkündscheines mit dem Mangel des Aufgebotes der Ehe verwechselt wurde und weil der letztere Mangel nach dem bürgerlichen Rechte die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hat,<sup>1)</sup> dem Mangel des Verkündscheines dasselebe Gewicht beigelegt, mithin die betreffende Ehe für ungültig erklärt wurde. Dieser Schluß ist aber schon deshalb verfehlt, weil Eheverkündigung und Bescheinigung der Vornahme dieser Verkündigung durch den Verkündschein zwei gründverschiedene Rechtsbegriffe und Funktionen sind, weshalb ihre Verwechslung ganz unzulässig ist. Ferner ist aus dem bürgerlichen Rechte klar, daß zwar das **absolute**, nicht aber das teilweise Unterbleiben oder der partielle Mangel des Aufgebotes die Ungültigkeit der Ehe begründet. Hat aber ein solcher Mangel, wenn z. B. die Ehe nur zweimal verkündigt wurde und die dritte Verkündigung aus welchem Grunde immer nicht stattfinden kann, die Ungültigkeit der Ehe nicht zur Folge, so kann um so weniger der Mangel des Verkündscheines, mit welchem die wirkliche Vornahme der Verkündigung der Ehe konstatiert wird, eine solche bewirken, was auch ganz unlogisch und unjuristisch wäre, indem der Konstatierung der Eheverkündigung, dem Verkündschein, eine größere Wichtigkeit beigelegt würde als der Sache, um die es sich vor dem Eheabschluß eigentlich handelt, dem Aufgebot der Ehe.

Die vorgenannte Entscheidung der Zivilbehörde leidet aber noch an einem anderen, kaum zu begreifenden Widerspruch. Denn anstatt die betreffende Ehe auf Grund des eigenen Prinzips, daß ohne Verkündigung die Ehe ungültig sei, die eheliche Verbindung des Florus mit Bertha für nicht zu Recht bestehend zu erklären — was konsequenter Weise hätte geschehen müssen — begnügt sie sich damit, daß sie dem akatholischen Geistlichen sein Verfahren, ohne Vorweisung des Verkündscheines die Trauung vorzunehmen, bloß für die Zukunft untersagt, also die nach eigener Argumentation nichtige Ehe — als rechtsgültig bestehen läßt. Ist die Ehe wegen Mangel

<sup>1)</sup> Bürgerl. Gesetz. § 69 u. 74.

des Verkündescheines nach der Ansicht der genannten Behörde ungültig, dann sollte dies in der Entscheidung, wie jeder erwartet, ausgesprochen, die eventuelle Sanierung dieser Ehe und die Art und Weise, wie sie durchzuführen sei, angegeben, nicht aber die Sache in suspenso gelassen und bloß — für die Zukunft verboten, damit aber der Wiedeholung des Falles und mithin der Möglichkeit ungültiger Geschließung, sei es wissenschaftlich oder nicht, Vorschub geleistet werden. Nach dem Gesagten braucht kaum bemerkt zu werden, daß der fragliche Bescheid sowohl mit Rücksicht auf den geschilderten Sachverhalt als auch im Hinblirke auf den ausgesprochenen, wie nachgewiesen völlig irrgen, Grundsatz vollkommen hinfällig ist.

Nach den obigen Erörterungen war das Verfahren des protestantischen Geistlichen, der die Trauung ohne Verkündeschein des katholischen Pfarrers vornahm, ungeseztlich und straflich, seine Beurufung auf die Aussage von zwei Zeugen, daß die betreffende Ehe in der katholischen Pfarrkirche verkündigt wurde, ohne Belang und ohne Beweiskraft — denn wie konnten zwei, zweifelsohne mittelbare protestantische Zeugen, die bei der Verkündigung jener Ehe in dieser Kirche gewiß nicht zugegen waren, glaubwürdig konstatieren, daß die fragliche Ehe wirklich aufgeboten und dabei kein Hindernis entdeckt wurde — die Ehe aber selbst war und blieb staatlich gültig, was auch durch den vom katholischen Pfarramte später ausgefolgten Verkündeschein und durch die in demselben konstatierte Tatsache, daß bei der Verkündigung kein Ehehindernis zum Vorschein gekommen, bestätigt wurde. Nur nebenbei sei bemerkt, daß, wenn die Zivilbehörde die betreffende Ehe formell für ungültig erklärt hätte, der protestantische Geistliche gegen diese Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach Einsprache erhoben und daß die Oberbehörde sie als im Geseze begründet anerkannt und die erinstanzliche Entscheidung behoben haben würde.

Aus den voranstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der erörterte Ehefall nicht richtig aufgesetzt und daher auch schief entschieden wurde, weil 1. zwischen Ehevorkündigung, die wirklich stattfand, und zwischen Vorweisung des Verkündescheines der betreffenden Ehe nicht gehörig unterschieden und der Mangel dieses Scheines mit dem des Aufgebotes der Ehe verwechselt, weil 2. der Sachverhalt und die ihn begleitenden wichtigen Umstände nicht genau erwogen, ja völlig außeracht gelassen und endlich 3. weil die vorzitierten Stellen des bürgerlichen Rechtes, besonders aber die Bestimmung des § 78, nicht gehörig berücksichtigt und angewendet wurde. Für den katholischen Seelsorger dürfte dieser Fall den beachtenswerten Wink enthalten, bei Anmeldung von gemischten Ehen möglichst genau, flug und vorsichtig zu Werke zu gehen, um nicht den Vorwurf nicht gehöriger Beachtung des Kirchengesetzes und selbst den der Verschuldung einer kirchlich ungültigen Ehe auf sich zu laden. Stets ist das bekannte: „Jura vigilantibus — fügen wir

aber gleich hinzu: *et ea rite interpretantibus — scripta sunt* „, wohl zu berücksichtigen und es wird gewiß dem katholischen Seelsorger goldene Früchte tragen.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

**IV. (Über die Ausdehnung des Decretum: Tametsi. Ein Ehekausus.)** Es wurde mir folgender Fall zur Lösung vorgelegt:

Ferdinand und Isabella, beide aus Wien und von edler Herkunft, hatten sich bereits verlobt und begaben sich in Begleitung ihrer Eltern nach London, um einer großen Feierlichkeit dasselbst beizuhören. Bald nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt Englands erhalten sie die telegraphische Nachricht, daß der Oheim der Braut schwer erkrankt und dem Tode nahe sei. Gerade diesem Oheim war sehr darum zu tun, daß die Ehe zustande komme und die Verlobten wußten, daß er sie in seinem Testamente als Erben eingesetzt habe, falls sie bei seinem Tode bereits verehelicht wären. Deshalb nun und weil ohnedies schon alles zur Hochzeit bereitet war, entschließen sie sich, gleich in London zu heiraten. Sie wissen, daß in England die Trauung gültig ist, auch, wenn dieselbe nicht *coram parocho proprio* geschlossen wird und nehmen im guten Glauben an, daß dies auch für sie gelte. Damit jedoch die religiöse Feier nicht fehle, ersuchen sie einen ihnen zufällig bekannten Priester, daß er ihre Ehe einsegne. So wurde die Hochzeit gefeiert und sie kehren bald nach Österreich zurück. Bald darnach stirbt der Oheim und ohne Schwierigkeit wird das Erbe ihnen zuerkannt. Jedoch nach einigen Jahren entstehen in der Ehe Mißhelligkeiten, sie lassen sich von Tisch und Bett scheiden und Ferdinand, weil er neue Verbindung eingehen möchte, stellt an die kirchliche Behörde das Ansuchen um Auflösung, beziehungsweise um Richtigkeitserklärung seiner klandestinen Ehe. Es fragt sich also:

I. War die in London zwischen Ferdinand und Isabella geschlossene Ehe kirchlich gültig oder nicht?

II. Kann, wenn die Ehe kirchlich ungültig war, die gemachte Erbschaft der Beiden von den übrigen Erbberechtigten auf Grund der österreichischen Staatsgesetze mit Recht bestritten werden oder nicht?

**Lösung.** Wie man sieht, handelt es sich um die Frage, ob Ferdinand und Isabella bei Abschließung ihrer Ehe vom Decretum Tametsi betroffen wurden oder nicht.

1. Von jeho war es in der Kirche üblich, daß das Eingehen der Ehe mit einer religiösen Feierlichkeit verbunden war. Der gelehrte Benedict XIV. bringt hiefür in seiner *Synodus dioecesana* (l. VIII. c. 12) verschiedene Belege; er weist hin auf die Worte des heiligen Ignatius: „*Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcopi coniugium faciant, quo nuptiae sint secundum Dominum et non secundum carnem*“ (ep. ad Polyc.), auf die Worte Tertullians: „*Ideo penes nos occultae quoque coniunctiones, id est non prius apud Ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudi-*